

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode

Tagung 1951/52

Beilage 1877

Zur Beilage 1702

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 26. November 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Nachtrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayer. Staatsregierung

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 24. Oktober 1951 Nr. 19 190, mit dem ich den oben bezeichneten Gesetzentwurf vorgelegt habe, übermittle ich auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. November 1951 in der Anlage einen Nachtrag zu dem Gesetzentwurf mit der Bitte, bei der weiteren Behandlung des Entwurfs die sich auf Grund des Nachtrags ergebende Fassung zugrunde zu legen.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Nachtrag

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayer. Staatsregierung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung (Beilage 1702) wird wie folgt geändert:

„A. In § 1 wird Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Das Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) wird geändert wie folgt:

1. In Artikel 1 Absatz 1 erhalten die Nrn. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. ein Amtsgehalt in Höhe des Grundgehalts
nach dem Grundgehalt bemessenen Teils der Dienstbezüge

bei dem Ministerpräsidenten der Bes.-Gr. B 2 zuzüglich eines Zuschlags von sechs vom Hundert,

bei den Staatsministern der Bes.Gr. B 2 und bei den Staatssekretären der Bes.-Gr. B 3 der Reichsbesoldungsordnung;

2. eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse I, Tabelle a,

Sonderklasse
Ortsklasse für München ;“

2. Die Artikel 6 bis 11 werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

B. In § 2 Abs. 2 wird vor den Worten „Artikel 10“ eingefügt: „Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2,“

Begründung

Die in dem Gesetz Nr. 52 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 bestimmten Amtsbezüge der Mitglieder der Staatsregierung sind bei den Staatsministern dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2 und bei den Staatssekretären dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 der Reichsbesoldungsordnung angeglichen. Das Amtsgehalt des Ministerpräsidenten wurde um rund 6 v. H. über das Grundgehalt eines Beamten der Bes.Gr. B 2 hinausgehoben. Durch den Entwurf soll diese Angleichung an die Beamtenbezüge im Gesetz selbst verankert werden.